

Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak e. V.

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak e. V. hat am 16. April 2025 folgende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die zum 1. Mai 2025 Anwendung findet:

§ 1 Beitragspflicht

Für alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht sowie Partnermitglieder und Fördermitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den Regelungen dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beiträge und Beitragshöhe

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 der Satzung und Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht gem. § 4 Abs. 3 der Satzung (z.B. Shisha-Bars) sind folgende Beiträge zu entrichten:
 - a) der Jahresbeitrag,
 - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge in Form einer Sonderumlage gem. § 3.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt pro Monat 890,00 EUR (netto). Auf Antrag und im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand, sofern der Netto-Umsatzerlös (nach Abzug von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern) aus in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten, in Deutschland vertriebenen Erzeugnissen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen des Mitglieds im vorangehenden Geschäftsjahr weniger als 1,5 Mio. EUR p.a. beträgt, einen ermäßigten Beitrag von 490,00 EUR pro Monat (netto) für das jeweils geltende Jahr bestimmen, § 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, deren tabaksteuerbereinigter Nettojahresumsatz 1 Mio. EUR nicht übersteigt, beträgt 60,00 EUR pro Monat (netto). Übersteigt der bereinigte Umsatz 1 Mio. EUR, gilt der Beitrag aus § 2 Abs. 2.
- (4) Partnermitglieder zahlen einen vom Vorstand individuell festgesetzten Pauschalbeitrag, dessen Höhe sich am Jahresumsatz des jeweiligen Mitglieds, an dessen Teilhabe an den Verbandsleistungen und am aufzubringenden Jahresbudget des Bundesverbandes Wasserpfeifentabak orientiert. Er beträgt mindestens 1.000 EUR jährlich.
- (5) Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mind. 10,00 EUR pro Monat.

§ 3 Sonderumlagen

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, können zur Deckung eines bei der Festlegung des Jahresbudgets nicht vorhergesehenen Finanzbedarfs Sonderumlagen erhoben werden, die von

den ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht aufzubringen sind.

- (2) Die auf das einzelne Mitglied entfallenden in einem Geschäftsjahr aufzubringenden Sonderumlagen dürfen insgesamt den Betrag des ohne die Sonderumlagen festgesetzten Jahresbeitrags für das jeweilige Mitglied nicht überschreiten.

§ 4 Ausnahmebestimmungen

In belegten und nachprüfbaren Härtefällen (z. B. drohende Insolvenz) kann der Vorstand auf Antrag über Beitragserslasse oder -ermäßigungen entscheiden.

§ 5 Zahlungseinzug und -modalitäten

- (1) Beiträge ordentlicher Mitglieder und Beiträge von Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht sind als einmalige Zahlung zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Für die geschuldeten Beiträge kann eine monatliche Zahlung vereinbart werden. Bei Neueintritten erfolgt die Zahlung zum 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per SEPA-Firmenlastschriftinzug. Das Mitglied ist verpflichtet, unabhängig davon, ob der Mitgliedsbeitrag als Einmalzahlung oder in monatlichen Teilbeträgen entrichtet wird, die Angaben für das Lastschriftverfahren – auch bei Änderungen – unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern allen Beteiligten des Lastschriftinzugsverfahrens mitzuteilen.
- (3) Die monatliche Zahlung hat im Voraus spätestens zum 1. eines jeden Monats per Firmenlastschrift zu erfolgen. Dafür verpflichtet sich das Mitglied, ausreichende Kontodeckung sicherzustellen und die Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sowie eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR für jede nicht eingelöste Lastschrift zu tragen. Die Gebühren sind sofort fällig und werden beim darauffolgenden Lastschriftinzug erhoben.
- (4) Mit Partnermitgliedern können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Fördermitglieder können zwischen monatlicher Zahlung und einmaliger Zahlung des Jahresbeitrags wählen. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug (SEPA) oder einer anderen vom Verband angebotenen Zahlungsart.
- (6) Bei Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds, eines Mitglieds mit eingeschränktem Stimmrecht und bei Fördermitgliedern während des Laufs eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag des betreffenden Mitglieds zeitanteilig ab dem Monat, der auf den Eintrittsmonat folgt, bis zum Ende des Geschäftsjahres ermittelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Für Mitglieder wird der neue Jahresbeitrag anteilig für das restliche Geschäftsjahr fällig und der bisher fällige Jahresbeitrag anteilig verrechnet.

* * *